

Die Beschlagnahme
von Kupfer.



Zweiter Teil
von allen Eigenschaften.

III

6011 1016
Verlag von G. Fischer

Die Beschlagnahme von Kupfer.

Zusammengestellt
von einem Bürgermeister.

Öbun 1915.
Verlag von Th. D u o s.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
1. Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten vom 20. Juli 1915	3
2. Bekanntmachung betr. Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinmetalle vom 31. Juli 1915	12
3. Ausführungsanweisung dazu nebst Erläuterungen	20
4. Formularmuster:	
a) Meldung	30
b) Anerkenntnisbescheinigung	31
c) Bericht	32
d) Nachweisung der Einlieferungen	33
e) Muster zu Ausführungsbestimmungen der Kommunalverbände	36

Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den, allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

*) Wer in einem im Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

- a), Die Verfügung tritt am 20. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft. Für die Bestandsaufnahme sämtlicher Meldepflichtigen ist der am 27. Juli nachts 12 Uhr, vorhandene Bestand maßgebend.
- b) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten die Bestimmungen der Verfügung erst mit Empfang oder Einlagerung der Waren in Kraft.
- c) Der Verfügung unterliegen auch die sonstigen nach dem 27. Juli 1915 bei den durch § 3 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. hinzukommenden Bestände, d. h. sie unterliegen den Bestimmungen betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5), sie sind auch in die zu meldenden Bestände (§ 2) einzurechnen.
- d) Falls die in § 4 aufgeführte Mindestmenge am 27. Juli 1915 nicht erreicht ist, treten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmenge überschritten wird.
- e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebene Mindestmenge, so behalten die Be-

macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

stimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) trotzdem ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Der Meldepflicht sind unterworfen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte Fertigfabrikate der nachstehend aufgeführten laufenden Nummern 1 bis 12, welche entweder ganz oder teilweise aus unlegiertem Kupfer (auch verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall oder Farbe) bestehen, soweit sie nicht bereits durch die allgemeine Verfügung M. 1. 4. 15 R. R. U. betreffend Bestandsmeldungen von Metallen vom 1. Mai 1915 getroffen sind.

1. Blanke Freileitungen
einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen, freiliegende Schienenverbinder.
2. Kabel und isolierte Leitungen:
 - a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qm Querschnitt des einzelnen Leiters,
 - b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qm Querschnitt des einzelnen Leiters.
3. Schaltanlagen:
 - a) blanke Leitungen: Sammelschienen, Anschlußleitungen usw. von mehr als 50 qm Querschnitt,
 - b) Schaltapparate: Trennschalter, Hebel-schalter, Zellen-schalter usw. für mehr als 500 Ampere.
4. Transformatoren:
für mehr als 50 KW.
5. Maschinen:
für mehr als 100 PS oder 136 PS.

- a) Gleichstromgeneratoren, Gleichstrom-Motoren, Einankerumformer,
 - b) Drehstrom- und Wechselstromgeneratoren, Synchronmotoren,
 - c) Drehstrom- und Wechselstrommotoren und andere Maschinen.
6. Elektrochemische und elektrometallurgische Einrichtungen: elektrische Ofen, elektrolytische Bäder usw.
 7. Destillations- und Extraktionsapparate, Blasen, Kessel mit Destillierhaube, Kolonnen, Dephlegmatoren, Kondensatoren, Extraktionsapparate, -batterien usw.*)
 8. Kühl- und Heizvorrichtungen, Kühlröhren, Kühltischlangen, Gefrierzellen, Stagentühler, Boiler, Koch- und Siederöhren, Heizschlangen usw.*)
 9. Sonstige Gegenstände und Apparate, wie Feuerbüchsen, Kessel, Bottiche, Zylinder, Pfannen, Schalen, Schwimmer, Autoklaven, Walzen, Tiegel, Wasserbäder, Trockenschränke, Trockenbleche usw. sowie kleinere Gegenstände, wie Flaschen, Kannen, Kasserollen, Teller, Becher, Schöpfer, Hämmer, Böttkolben usw.*)
 10. Rohrleitungen, Verbindungsstücke, Hähne, Ventile usw.*)
 11. Auskleidungen (z. B. von Bottichen), Beschläge, Einfassungen usw.*)
 12. Siebe, Filter, gelochte Bleche, Zentrifugentrommeln usw.*)
- Ausnahmen sind im § 4 genannt.

*) Die aufgeführten Bezeichnungen haben eine allgemeine Bedeutung. Es sind somit sämtliche Fertigfabrikate gemeint, die in den einzelnen Gewerben und Betrieben, eventuell mit anderen spezifischen Fachausdrücken belegt werden.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes, oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht, oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Melbetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lager-
räumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern,
sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte
nicht unter eigenem Verschuß hält, von den In-
habern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu
melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen
der Verfügung unterworfen.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde
Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen,
Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur
Durchführung der vorliegenden Verfügung auch für
diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des
genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle be-
findet, ansässigen Zweigstellen gelten als Einzelfirmen.

§ 4.

Ausnahmen.

Von den Bestimmungen des § 2 sind ausge-
nommen:

- a) Bestände in Fertigfabrikaten, wenn das ge-
samte Kupfergewicht der Bestände der in § 3
bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. am
27. Juli 1915 gleich oder geringer als 150
kg ist;
- b) Gegenstände, die an Kupferteilen weniger als
10 Prozent ihres Gesamtgewichtes enthalten,
wenn das Kupfergewicht in jedem einzelnen
Gegenstande nicht mehr als 1 kg beträgt;
- c) Meßinstrumente, medizinische und wissenschaft-
liche Apparate, Apparate für Nachrichtenüber-
mittlung;
- d) Gegenstände, welche das Kupfer hauptsächlich
in Form von Draht von weniger als 1 mm
Durchmesser, oder in Form von Blech, Band
oder Rohr von weniger als 0,5 mm Wand-
stärke enthalten;

- e) Kunstgegenstände;
- f) alle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung aus dem Auslande bezogenen Gegenstände.

§ 5.

Bestimmung, betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten.

Es ist verboten, Kupfer, welches aus Fertigfabrikaten entnommen wird, zu anderen Zwecken als zur Ausführung von Kriegslieferungen zu verarbeiten.

Kriegslieferungen im Sinne der Verfügung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: Deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinebehörden, deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen, ohne weiteres;
- b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Bergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, andern deutschen Reichs- und Staatsbehörden im Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

§ 6.

Nachweis der Bestandsveränderung.

Es ist ein Verzeichnis einzurichten mit gleicher Einteilung wie der Meldebogen, aus welchem der jeweilige Bestand der meldepflichtigen Kupfermengen ersichtlich ist.

Uebern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldetage (27. Juli

1915), so muß im Falle des Besitzwechsels ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind, im Falle der Verarbeitung (s. § 5), zu welchem Zwecke das den Gegenständen entnommene Kupfer verwendet wurde.

Den Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden muß jederzeit die Prüfung des Verzeichnisses sowie die Besichtigung der vorhandenen Gegenstände gestattet werden.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benützung der amtlichen Meldescheine für Kupferfertigfabrikate zu erfolgen. Die Vordrucke dieser Meldescheine sind in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Auf den Meldescheinen ist mit anzugeben:

- a) wenn die fremden Vorräte gehören, soweit sich solche im Gewahrsam eines Meldepflichtigen befinden,
- b) ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der meldepflichtigen Gegenstände erfolgt ist.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Briefumschläge sind mit der Aufschrift zu versehen: Meldeschein für Fertigfabrikate.

Die Meldescheine sind frankiert an die Metall-Mobilmachungsstelle des Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zu den nachstehend festgesetzten Zeitpunkten einzureichen. An die gleiche Stelle sind auch etwaige Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, zu richten.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, bei Erstattung der Meldung ein Angebot zum Verkauf

eines Teiles oder seines ganzen Bestandes an meldepflichtigen und nichtmeldepflichtigen Kupfer-Fertigfabrikaten einzureichen.

Die Metall-Mobilmachungsstelle ist berechtigt, neue Bestandsaufnahmen und die Einreichung neuer Meldescheine hierüber in gewissen Zeitabschnitten zu verfügen.

§ 8.

Einreichungszeitpunkte.

Die Einreichungszeitpunkte der Meldungen richten sich nach der Gesamtmenge des gemeldeten Kupfers und sind wie folgt festgelegt:

bis zum 10. August 1915 sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 150 bis 1000 kg erstrecken,

vom 10. bis 15. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 1000 bis 5000 kg erstrecken,

vom 15. bis 20. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 5000 kg erstrecken.

Koblenz, den 20. Juli 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des 8. Armeekorps.

Anmerkung: Die gleiche Anordnung ist auch in den übrigen Korpsbezirken ergangen.

Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, ge- brauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b* des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2** des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5*** der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft worden.

**) Wer in einem im Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§. 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.;
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden;
3. Badewannen, Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), in Kochmaschinen und Herden; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Neinnickel †):

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeis-

dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

- Kessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.;
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dergl.
5. öffentliche (einschl. kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dergl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel[†]), auch die verzinnten

†) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90% und höher verstanden: es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit den Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe und dergl. versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldevordruckes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen

Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 R. R. U. vom 1. Mai 1915*) der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkenntnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkenntnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten, in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten, in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

*) Anmerkung: Betr. unverarbeitetes und vorgearbeitetes Kupfer, Altkupfer und Abfälle, Messing, Tombak, Bronze, Altmessing und Abfälle, Neusilber, Alpaka, Alfenid, Kupfererz, Nickel, Altnickel und Abfälle, Nickel in Fertigfabrikaten und Erzen, sofern die Vorräte bei Kupfer und dessen Legierungen 150 kg, bei Nickel und dessen Legierungen 20 kg oder mehr betragen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem andern nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgiltig.

§ 9.

Uebernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebernahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

Uebernahmepreise für jedes Kilogramm

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge*	4.00	3.00	13.00
mit Beschlägen*	2.80	2.10	10.50

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gemogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing

* Unter Beschlägen sind Oesen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

30 Prozent, bei solchen aus Nickel 20 Prozent des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 Prozent überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten wird für jedes kg der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt.

Roblentz, den 31. Juli 1915.

**Der stellvertretende kommandierende General
des 8. Armeekorps.**

Anmerkung. Die gleiche Anordnung ist auch in den übrigen Korpsbezirken ergangen.

Auweisung an die Kommunalverbände usw. zu der „Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnidel“, vom 31. Juli 1915, Nr. M. 325/7. 15. R. R. U.

1. Ausführungsbestimmungen.

Die mit der Ausführung der Verordnung Nr. M. 325/7. 15. R. R. U. vom 31. Juli 1915 beauftragten Behörden (Kommunalverbände bzw. Gemeinden) haben die Ausführungsbestimmungen (Muster dazu siehe S: 86) zu erlassen.

In diesen ist darauf hinzuweisen, daß es erwünscht ist, auch andere Gegenstände aus den in der Verordnung genannten Metallarten als die durch die Verordnung beschlagnahmten gegen den gleichen Uebernahmepreis abzuliefern.

Anmerkung. Nach neuerer Bestimmung des Kriegsministeriums sollen neben den in der Verordnung namentlich aufgeführten Gegenständen nur solche ebenfalls zu den festgesetzten Uebernahmepreisen angenommen werden, die in den allgemeinen Rahmen der Verordnung fallen, also Haushaltungsgegenstände darstellen. Es kommen jetzt auch nur fertige Gegenstände in Betracht, also nicht etwa z. B. Messingröhren, die zur Verarbeitung als Portierentstangen noch erst zugeschnitten werden müssen und dergl. Solche Halbfabrikate sind bereits durch eine frühere Verordnung beschlagnahmt.

2. Meldepflicht und Ablieferung.

Für die Meldung, die die Betroffenen an die

beauftragten Behörden zu richten haben, sind Meldevordrucke nach dem Muster 1*) zu benutzen.

Die Betroffenen, die die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, selbst ausbauen und sie an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Sammelstellen freiwillig abliefern, erhalten eine Anerkennungsbesccheinigung nach dem Muster 2*) Auf dieser muß der Ablieferer, die Art des Metalles, das Gewicht und die Zahlstelle vermerkt sein. Dem Ablieferer ist die Anwesenheit bei der Vermiegung zu gestatten. Die Einlösung ist alsbald durch die beauftragten Behörden zu veranlassen.

3. Ausnahmen.

Sollten Zweifel darüber bestehen, ob die Gegenstände unter die Verordnung fallen, oder sollte bei Gegenständen, die unter die Verordnung fallen, ein besonderer Kunstwert geltend gemacht werden, so hat die beauftragte Behörde die Befugnis, in Einzelfällen von der Beschlagnahme abzusehen. Beim Vorliegen von Fällen grundsätzlicher Bedeutung hat sie sich mit der Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, ins Benehmen zu setzen.

4. Bericht an die Metall-Mobilmachungsstelle und die Kriegs-Metall Akt.-Ges.

Die beauftragten Behörden haben über die in je einer Monatshälfte eingegangenen Metallmengen 5 Tage nach Ablauf der betreffenden Sammelperiode Bericht auf dem mitgelieferten Vordruck (Muster 3**) sowohl an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin W 9, als auch in zweiter Ausfertigung an die Kriegs-Metall-Akt.-Ges. (K. M. A.), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 einzusenden.

*) Sind von der beauftragten Behörde zu beschaffen.

**) Wird von der Reichsbehörde kostenfrei geliefert.

Anfragen sind an die Metall-Mobilmachungsstelle zu richten. Nur die Anfragen wegen Verladung, Versand, Versicherung, Abrechnung, Vorschußzahlung und Rückerstattung der etwa von den beauftragten Behörden verauslagten Summen sind an die Kriegs-Metall-Wkt.-Ges. (R. M. U.), zu richten.

5. Lagerung und Sortierung.

Die beauftragten Behörden haben Räume zur Verfügung zu stellen, welche eine sichere Lagerung des Metalles gewährleisten. Die Metallmengen sind nach folgenden Gruppen zu sortieren:

Kupfer,
Messing,
Reinnickel.

Die beauftragten Behörden sind verpflichtet, die eingesammelten Gegenstände nach Abruf zu verladen. Die Verladung der einzelnen Metalle soll in der Regel, der Kontrolle wegen, getrennt erfolgen. Für den Versand mit der Eisenbahn sind geschlossene Wagen anzufordern.

6. Abruf der eingesammelten Metallmengen und Abrechnung.

Die R. M. U. hat die eingesammelten Metallmengen abzurufen und beim Abruf diejenigen Stellen anzugeben, an welche der Versand zu erfolgen hat. Für den Versand hat eine amtliche Verwiegung stattzufinden. Als Versandanzeigen sind die von der R. M. U. beim Abruf einzusendenden Bordrucke zu benutzen. Der Transport geschieht auf Kosten und Gefahr der R. M. U. Die ausführende Behörde haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die R. M. U. hat die in ihren Besitz gelangenden Metallmengen in bezug auf Metallart und Gewicht nachzuprüfen und bei etwaigen wesentlichen

Differenzen der Metall-Mobilmachungsstelle unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (amtliche Wiegescheine usw.) Mitteilung zu machen.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet ein Schiedsgericht, dessen einen Schiedsrichter die beauftragte Behörde, dessen anderen Schiedsrichter die R. M. U. und dessen Obmann das Kriegsministerium ernennt.

Die R. M. U. ist verpflichtet, mit den beauftragten Behörden über die zur Einlösung der Auerkennnisbescheinigungen etwa verauslagten Beträge binnen 3 Wochen nach Bericht gemäß Ziffer 4 endgültig abzurechnen. Im voraus sind auf Verlangen der beauftragten Behörden Vorschüsse zu zahlen.

Die Kosten der Durchführung der Verordnung Nr. M. 325/7. 15. R. M. U. vom 31. Juli 1915 werden den beauftragten Behörden von der R. M. U. pauschaliter mit 0,20 Mark für jedes Kilogramm verrechneten Metalles vergütet. Die Kosten für eine von der R. M. U. gewünschte Versicherung der Metalle während der Lagerung bei den beauftragten Behörden sind in diesem Pauschalpreise nicht enthalten.

7. Frist für die Durchführung; zwangsweise Einziehung.

Die Durchführung dieser Verordnung muß bis zum 9. Oktober 1915 beendet sein.

Nach Ablauf dieser Frist wird die zwangsweise Enteignung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände durch eine weitere Verordnung bestimmt werden. Die vorstehende Anweisung ist sinngemäß auf diese neue Verordnung anzuwenden, soweit nicht noch anders angeordnet wird.

8. Inkrafttreten der Anweisung.

Vorstehende Anweisung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

Ort:..... Datum:.....
Verordnende Behörde.*)

Erläuterung zur Anweisung an die Kommunalverbände.

Allgemeines.

Die Verordnung sieht zunächst Beschlagnahme und Ablieferung vor, und nur für den Fall, daß eine Ablieferung nicht erfolgt, auch eine Meldepflicht. Es soll dann eine weitere Verordnung erfolgen, in der das Eigentum der nicht abgelieferten Gegenstände auf den Reichsmilitärfiskus mittels Anordnung übertragen wird.

Man hat sich dazu entschlossen, die erforderlichen Maßnahmen in zwei Teile gemäß den beiden Verordnungen zu zerlegen, um den ausführenden Behörden die Arbeiten zu erleichtern; eine sofortige Enteignung würde durch die Zustellung der Anordnung, durch die Pflicht der Abholung usw. die Kommunalverbände wesentlich mehr belasten. Es steht den beauftragten Behörden frei, in den von ihnen herzustellenden Vordrucken für die Meldung und Anerkennnisbescheinigung Zusätze zu machen.

Ersatzbeschaffung.

Besondere Beachtung muß die Frage der Ersatzbeschaffung finden. Es wäre in den Ausführungsbestimmungen darauf hinzuweisen, daß in der jetzigen Zeit Ersatz nur für solche Gegenstände beschafft werden sollte, die unbedingt notwendig gebraucht

*) Anmerkung. Von allen stellvertretenden General-
kommandos erlassen.

werden; ferner empfiehlt es sich, wenn die Kommunalverbände möglichst bald Vereinbarungen mit den Lieferanten von Ersatzgegenständen über die Preise treffen, damit die Möglichkeit ungerechtfertigter Preistreiberei seitens der Händler und Fabrikanten von vornherein beseitigt wird.

Die Metall-Mobilmachungsstelle stellt ihre Mitwirkung bei grundsätzlichen Beratungen über die Maßnahmen, die für die Sicherstellung des Ersatzes zu treffen sind, sowie für die Durchführung derselben zur Verfügung. Diesbezügliche Anträge sind durch die Oberpräsidenten an die Metall-Mobilmachungsstelle zu richten.

Zu § 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Hier ist gesagt, daß Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben getroffen werden; eine Reihe von Gegenständen sind namentlich aufgeführt. Man hat sich auf diese einfacheren Gegenstände beschränkt und nicht auch Tafelgeräte usw. der Beschlagnahme unterworfen, da diese in sehr vielen Fällen einen mehr oder minder großen kunstgewerblichen Wert besitzen, wodurch einmal die Uebernahmepreise in die Höhe gesetzt worden wären, und andererseits die ausführende Behörde wiederum eine Mehrarbeit erhalten hätte. Diese Mehrarbeit würde sich aus der nach § 4 der Verordnung bzw. Absatz 3 der Anweisung möglichen Befreiung von der Beschlagnahme ergeben.

Da nun bei gewissen Gegenständen ein Zweifel darüber bestehen kann, ob dieselben unter die Verordnung fallen oder nicht, sei hier nachstehend eine Reihe von Gegenständen namhaft gemacht, welche als nicht unter die Verordnung fallend zu betrachten sind: Teekannen, Kaffeekannen, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Zuckerdosen, Teeglas-

halter, Menagen, Messerbänke, Bahnstochergestelle, Tafelaufsätze jeder Art, Tafelgeschirre, von denen jedoch Servierbretter gemäß der Verordnung betroffen werden, Rauchservice, Säulenwagen, Speiseschränke, Schanktischarmaturen, Badeöfen.

Zu § 4 der Verordnung bzw. Absatz 3 der Anweisung.

Galvanisierte und plattierte Gegenstände sind, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing und Nickel bestehen, ausgenommen. Beispielsweise werden also Gegenstände aus Eisen, nickelplattiert, nicht getroffen. Die bei der Ablieferung tätigen Beamten müssen besonders auf diese Ausnahmen hingewiesen werden; für den Fall, daß Beamte ohne genügende Sachkenntnis Verwendung finden, muß eine geeignete Anleitung erfolgen.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Holzgefäßen, welche mit der Beschlagnahme unterliegenden Metallen ausgekleidet sind, diese Auskleidung der Beschlagnahme unterliegt.

Zu § 5. Beschlagnahme.

Wenn auch in diesem Paragraphen (sowie im § 2) und überhaupt in der ganzen Verordnung stets nur von Messing die Rede ist, so fallen jedoch hierunter auch andere Kupferlegierungen, wie Rotguß, Tombak, Bronze. Man hat von der allgemeinen Bezeichnung „Kupferlegierung“ abgesehen, da die Meistbetroffenen, nämlich die Haushaltungen, wohl durchweg von Kupferlegierungen nur Messing kennen und auch Rotguß, Tombak usw. als Messing zu bezeichnen pflegen.

Es dürfte sich empfehlen, wenn die Kommunalverbände in den zu erlassenden Ausführungsbestimmungen hierauf besonders hinweisen würden.

Zu § 6 der Verordnung bzw. Absatz 2 der Anweisung Meldepflicht.

Von einer Meldepflicht für alle, also auch von der Abgabe von Fehlmeldungen, ist abgesehen worden, um den Betroffenen durch die Befreiung von der Meldepflicht die freiwillige Ablieferung vorteilhafter erscheinen zu lassen.

Die Meldungen durch die Betroffenen haben an den zuständigen Kommunalverband zu erfolgen, damit dieser weiß, wo gemäß der späteren Verordnung betroffene Gegenstände enteignet und abgeholt werden müssen. Die auf dem Meldeschein verlangte Angabe über Anzahl und Gesamtgewicht der Gegenstände soll den Kommunalverbänden einen Anhalt über die zu leistende Arbeit geben. Ferner sollen die Angaben über die auszubauenden Gegenstände die Uebersicht geben, welche Organisation für die Herausnahme notwendig ist.

Der Zeitpunkt für die Einreichung der Meldungen wird zweckmäßig so festgesetzt, daß er nach Ablauf der Frist für die freiwillige Ablieferung beginnt.

Bei Haushaltungen, deren Vorstände während der Meldfrist abwesend sind, ist der Verweser der Haushaltung bzw. der Vermahrer des Schlüssels zur Meldung verpflichtet. Ueber Ausnahmen in dringenden Fällen entscheidet die beauftragte Behörde.

Zu § 8. Uebernahmepreise.

Die Uebernahmepreise sind, wie auch in der Verordnung betont, reichlich bemessen. Da jedoch zunächst eine freiwillige Ablieferung in Aussicht genommen ist, steht es dem Betroffenen frei, die Bestimmungen, welche die spätere Verordnung über die Enteignung enthält, abzuwarten.

Bei der Ausstellung der Anerkenntnisbescheinigung ist darauf zu achten, welche Gegenstände eines besonderen Ausbaues bedurft haben und das Gewicht dieser Gegenstände ist besonders festzustellen, damit die Gesamtentschädigung für die Ausbaurbeiten eingetragen werden kann.

Zu Absatz 4 der Anweisung. Bericht.

Diese Berichte sind erforderlich, damit die Metall-Mobilmachungsstelle einen Ueberblick darüber erhält, welche Metallmengen insgesamt eingehen und danach eventuell weitere Anordnung treffen kann. Gleichzeitig dient der Bericht als Unterlage für die durch die Kriegs-Metall-Aktiengesellschaft zu zahlenden Beträge.

Die ausgefüllten und quittierten Anerkenntnisbescheinigungen sind aufzubewahren. Die Anerkenntnisbescheinigungen werden zweckmäßig in zwei Ausfertigungen ausgestellt, von denen die eine im Besitz der beauftragten Behörde verbleibt.

Bei Benutzung einer Einlieferungs-Liste nach Muster auf Seite 33 ist nur einfache Ausfertigung erforderlich.

Zu Absatz 5 der Anweisung. Lagerung und Sortierung.

Auf eine sichere Lagerung ist mehr Wert zu legen als z. B. auf eine hohe Diebstahlversicherung, da die Heeresverwaltung in erster Linie ein Interesse am Besitze der Metalle hat.

Die Sortierung nach den einzelnen Metallen hat deshalb zu erfolgen, weil die gesammelten Mengen in den meisten Fällen nicht ohne weiteres dem Heeresbedarf nutzbar gemacht werden können, sondern noch einer technischen Bearbeitung bedürfen, welche nur für die einzelnen Metalle getrennt erfolgen kann.

-Zwangweise Einziehung.

Die später erscheinende Verordnung über die

zwangsweise Einziehung der nicht abgelieferten Gegenstände wird eine Eigentumsübertragung auf den Reichs-Militärfiskus vorsehen. Mit der Durchführung dieser zweiten Verordnung werden ebenfalls die Kommunalverbände usw. beauftragt werden.

Die zwangsweise Einziehung, welche den beauftragten Behörden die Zustellung der Anordnung über die Eigentumsübertragung, den Ausbau und die Abholung der enteigneten Gegenstände auferlegt, wird zweckmäßig frühzeitig vorbereitet, insofern, als die Schaffung der erforderlichen Organisationen bereits in die Wege geleitet wird.

Die zwangsweise Einziehung wird sich auf einen Zeitraum von 2 bis 3 Monaten erstrecken. Neben den bereits oben erwähnten Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten wird für die Fälle, wo die frühzeitige Einziehung eine wirtschaftliche Schädigung der Betroffenen mit sich bringen würde, eine Hinausschiebung über den gegebenen Zeitpunkt zugelassen werden. Es wird hierbei z. B. an die Konditoreibetriebe, an die Einkochgewerbe (für Marmeladen, Gurken usw.) und an die Betriebe gedacht, welche auf die betroffenen Gegenstände erwerblich angewiesen sind, und denen eine rechtzeitige Ersatzbeschaffung nicht möglich war. Auch Krankenhäuser u. dgl. kommen in Betracht. Für alle diese Fälle werden die Kommunalverbände ermächtigt werden, Härten dadurch auszugleichen, daß die zwangsweise Einziehung so weit hinausgeschoben wird, bis Ersatz beschafft ist. Es wird den Kommunalverbänden jedoch zur Pflicht gemacht werden, derartige Zeitverschiebungen nur nach sorgfältiger Prüfung und in Ausnahmefällen vorzunehmen.

Muster 1.

An das Bürgermeister-Amt in

Meldung

über durch Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing, und Reinnickel vom 31. Juli 1915 (umseitig abgedruckt) beschlagnahmte auf dem Grundstück in (Ort) Straße Nr. in Gewahrsam de befindliche Gegenstände.

	Anzahl	Gesamtgewicht kg
1. Gegenstände aus Kupfer
2. Gegenstände aus Messing
3. Gegenstände aus Reinnickel
Summe

Anmerkung: Das Gewicht ist tunlichst durch Wiegen, sonst durch Schätzung zu bestimmen.

Auszubauen sind (Stückzahl) Nähere Bezeichnung

Ort Datum

..... Straße Nr.

Deutliche Unterschrift des Meldepflichtigen

(Name, Vorname, Stand)

Die Meldung muß bis zum abgeliefert sein.

Bst. 272 b.

Muster 2.

Bürgermeisteramt

Anerkennnisbescheinigung Nr.

Es wird hiermit bescheinigt, daß (Name und Vorname des Ablieferers)

..... Straße Nr. heute bei der unterfertigten Sammelstelle nachbenannte Metallmengen abgeliefert hat:

Bezeichnung des Metalles	abgeliefertes Gesamtgewicht kg*)	Preis für 1 kg Mark	Übernahmepreis Mark
Kupfer	ohne Beschläge .	4,00	
	mit Beschlägen .	2,80	
Messing	ohne Beschläge .	3,00	
	mit Beschlägen .	2,10	
Nickel	ohne Beschläge .	13,00	
	mit Beschlägen .	10,50	
Summe .			Übernahmepreis insgef.

Gewicht der ausgebauten Gegenstände..... kg	
Entschädigung für Ausbau pro kg 0,50 Mk.	
Gesamtentschädigung für Ausbauarbeiten insgesamt zu zahlen Mark	

Anmerkung: Unter Beschläge sind Hsen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dergl. verstanden. *) Auf hundertstel kg abzurunden.

Die Zahlung erfolgt durch die Zahlstelle Stadt- Gemeinde- kasse in Ort..... Datum..... Sammelstelle.....

..... Unterschrift.

Obenbezeichneten Betrag von M. erhalten zu haben, bescheinigt
..... (Ort), den 1915.

..... Unterschrift.

Bst. 272c.

Zu beziehen bei Th. Quos, Köln. Abt. III Nr. 505

Nr. M. 825 d/7. 15. R. R. U.

Muster 3.

(Ort)..... (Datum).....

Betr. Nr. M. 825/7. 15. R. R. U.

An die } Metall-Mobilmachungsstelle. Berlin W 9, Pots-
} Krieger-Metall Act. Ges. damer-Straße 10/11.

Bericht Nr.....

Beauftragte Behörde.....

Sammelzeit vom 1. bis 15..... 191

16. bis Ende 191

Bezeichnung des Metalles		1. ab- geliefertes Gesamt- gewicht kg*)	2. Preis für 1 kg Mark	3. über- nahme- preis Mark	4. bis heute abgerufen kg*)	5. ins- gesamt noch nicht abgerufen kg*)
Kupfer	ohne Beschläge		4,00		}	
	mit Beschlägen		2,80			
Messing	ohne Beschläge		8,50		}	
	mit Beschlägen		2,10			
Nidel	ohne Beschläge		18,00		}	
	mit Beschlägen		10,50			
Summe						

*) Auf volle kg abzurunden.

An die Ablieferer zu zahlen:

a) für Material (Summe von Spalte 3) Mark,

b) für Ausbauarbeiten "

insgesamt Mark,

An die beauftragte Behörde zu zahlen:

0,20 Mk. × Gesamtgewicht (Spalte 1)..... Mark,

von der R. M. U zu zahlen Mark.

Unterschrift der beauftragten Behörde:

Bst. 272 d.

Zu beziehen bei Th. Quos, Cöln. St. 111 Nr. 506,

Nachweisung

der Einlieferungen an Kupfer-, Messing- und Nickel-
gegenständen bei der

Ablieferungsstelle

Anmerkung. 1. Die Gewichte sind auf hundertstel
Kilogramm abzurunden.

2. Es empfiehlt sich zunächst Ausfertigung der An-
erkenntnisbescheinigung, demnach Eintragung in diese Nach-
weisung und sodann erst Aushändigung des Anerkenntnisses
an den Einliefernden, der damit zur Zahlstelle geht und dort
die Entschädigung erhebt.

3. An Hand des Verzeichnisses können durch Aufrechnung
jederzeit die für die Berichterstattung nach Muster 3 erforder-
lichen Angaben festgestellt werden.

Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund des § 10 der Verordnung des Stellvertretenden Generalkommandos des Armeekorps vom 31. Juli 1915, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 1.

Für den Stadt-
Land-Kreis

ist die Durchführung der Verordnung dem Unterzeichneten übertragen.

Die Ausführung wird den Bürgermeistereien, — Nennern, — Gemeinden — übertragen, wobei die nachstehenden Bestimmungen zu beachten sind.

§ 2.

Die Verordnung sieht Beschlagnahme und Meldepflicht vor. Von der Meldepflicht ist indessen befreit, wer die in seinem Besitz befindlichen, der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände freiwillig abgeliefert. Bei Haushaltungen, deren Vorstände während der Meldefrist abwesend sind, ist der Ver-

weser der Haushaltung bezw. der Vermahrer des Schlüssels zur Meldung verpflichtet.

Die der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände sind in § 2 der Verordnung aufgeführt.

§ 3.

Unter Messing im Sinne der Verordnung sind auch andere Kupferlegierungen zu verstehen, wie z. B. Rotguss, Tombak und Bronze; unter Nickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 Prozent und höher.

§ 4.

Nicht unter die Verordnung fallen:

- a) Tee-, Kaffee- und Milchkannen, Kaffee- und Teemaschinen, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze jeder Art, Tafelgeschirre, von denen jedoch Servierbretter gemäß der Verordnung betroffen werden, Rauchservice, Säulenwägen, Speiseschränke, Schantischarmaturen, Badeöfen;
- b) Galvanisierte und plattierte Gegenstände, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing und Nickel bestehen. Beispielsweise werden also Gegenstände aus Eisen, nickelplattiert, nicht betroffen. Bei Holzgefäßen, welche mit der Beschlagnahme unterliegenden Metallen ausgekleidet sind, unterliegt jedoch diese Auskleidung der Beschlagnahme;
- c) diejenigen Gegenstände, welche gemäß der Verfügung vom 20. Juni 1915 betreffend die Bestandsmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten (unlegiertes Kupfer in Betrieben) meldepflichtig sind.

§ 5.

Bei Gegenständen, welche nach § 2 der Verordnung der Beschlagnahme unterliegen, kann in einzelnen Fällen von der Beschlagnahme Abstand genommen werden, wenn sie einen besonderen Kunstwert haben. Für derartige Gegenstände, z. B. zifelierte oder getriebene Kupfergeräte ist die Befreiung von der Beschlagnahme bei der ausführenden Stelle (Bürgermeisteramt) besonders zu beantragen.

§ 6.

Die beschlagnahmten Gegenstände verbleiben bis auf weiteres in den Händen ihrer jetzigen Besitzer (§ 4 Absatz 3, § 10 der Verordnung).

Die zur Vornahme von Veränderungen an den beschlagnahmten Gegenständen und zu Verfügungen (Verkauf, Tausch, Verschenken usw.) über dieselben gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung erforderliche Erlaubnis ist vorher und rechtzeitig bei nachzusuchen.

§ 7.

Die freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten sowie auch beschlagnahmefreien Gegenstände ist durchaus erwünscht. Sie kann sofort beginnen und bis zum 25. September ds. Jrs. fortgesetzt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist sie nicht mehr gestattet (§ 6 Absatz 3 der Verordnung).

Die zuvorige Entfernung der an den abzuliefernden Gegenständen befindlichen Beschläge (z. B. Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe), die nicht aus Kupfer, Messing, Reinnickel bestehen, ist ohne die im § 3 dieser Ausführungsbestimmungen erwähnte Erlaubnis zulässig.

§ 8.

In jeder Bürgermeisterei — Amt — Gemeinde — werden eine oder mehrere Sammelstellen eingerichtet.

Die eingelieferten Gegenstände werden dort in Gegenwart der Abliefernden oder ihrer Beauftragten gewogen. Diese erhalten darauf eine von der Sammelstelle unterzeichnete, mit dem Dienstsiegel versehene Anerkenntnisbescheinigung, welche sofort bei der Stadt- Gemeinde-Kasse gegen Aushändigung bar eingelöst werden kann. Ueber den Empfang des Geldes ist von dem Einliefernden auf der Anerkenntnisbescheinigung zu quittieren.

Wird Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten verlangt (§ 9 Absatz 4 der Verordnung), so ist glaubhaft zu machen, daß der Ausbau zum Zwecke der Ablieferung erfolgt ist.

Sollte der Ablieferer mit der Bewertung nicht einverstanden sein, so wird der Gegenstand nicht angenommen und unterliegt dann der pflichtmäßigen Anmeldung.

Auf Verlangen muß der Ablieferer den Nachweis erbringen, daß die Gegenstände mit Genehmigung des Eigentümers abgeliefert werden, oder daß er selbst der Eigentümer ist.

§ 9.

Die Sammelstelle nimmt auch unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kupfer-, Messing-, Nickel-Gegenstände gegen Quittung entgegen.

§ 10.

Die nicht abgelieferten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Spätere Einziehung ist zu erwarten.

Der Zeitpunkt und die näheren Bestimmungen darüber werden später festgesetzt.

oder:

Die nicht abgelieferten, beschlagnahmten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Melde-Vordrucke sind beim Bürgermeister — Amt — Gemeindevorsteher — in Empfang zu nehmen und spätestens bis zum ausgefüllt dorthin einzusenden.

. den

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.